

## **Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn –und Feiertagen**

Die Stadt Pressath erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz FTG) in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn –und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung – BedV) und Art. 42 des Landesstraf –und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung **folgende Verordnung:**

### **§ 1**

Die Stadt Pressath lässt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn –und Feiertagen im Stadtgebiet ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu.

### **§ 2**

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist nicht zugelassen an den Feiertagen:  
Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

### **§ 3**

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn –und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Pressath, den 29. Juni 2006  
Stadt Pressath  
i. V.

(S)

Schwärzer  
2. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verordnung wurde am 30.06.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30.06.2006 angeheftet und am 17.07.2006 wieder entfernt.

Pressath, den 18.07.2006  
Verwaltungsgemeinschaft Pressath  
i. V.

(S)

Klein  
1. Stellvertr. d. Gemeinschaftsvorsitzenden